

RS UVS Steiermark 1998/03/18 30.8-173/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1998

Rechtssatz

Eine unangepaßte Fahrgeschwindigkeit im Sinne des § 20 Abs 1 StVO liegt nicht vor, wenn ein mit Schrittgeschwindigkeit fahrender Radfahrer (keine Verkehrsbehinderung) nur deshalb zu Sturz kommt, da er seine Füße nicht rechtzeitig von den mit Clips ausgestatteten Fahrradpedalen lösen konnte. Beeinträchtigungen der Verkehrstüchtigkeit waren im konkreten Fall auch nicht festgestellt worden.

Schlagworte

Fahrgeschwindigkeit radfahren Sturz Pedale

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at